

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Kontakt
Alexandra Gruber
DW 211

Datum
18.05.2026

Unser Zeichen
15/2026

Ihr Zeichen
GZ V URM 01/26

Per E-Mail an:
recht-post@e-control.at

Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft (GZ V URM 01/26)

Sehr geehrter Herr Mag. Mayer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke für die Möglichkeit, zum Entwurf der Standardprüfszenarien-Verordnung (SPS-V) Stellung zu nehmen. Eine laufende Bewertung von Markt-, Liquiditäts- und Versorgungsausfallrisiken sowie die Entwicklung entsprechender Absicherungsstrategien ist bereits Bestandteil der gelebten Praxis und es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Verordnung eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage geschaffen werden soll, die zur Rechtssicherheit beitragen kann.

In der vorliegenden Fassung werfen die vorgesehenen Prüfszenarien aus unserer Sicht jedoch grundlegende Fragen hinsichtlich Abgrenzung, methodischer Klarheit und praktischer Umsetzbarkeit auf. Aus Sicht der Praxis sehen wir bei mehreren Punkten Präzisierungsbedarf, um eine sachgerechte und wirtschaftlich nachvollziehbare Anwendung sicherzustellen.

Zusammenfassung der Anregungen:

- Klarstellung zum Anwendungsbereich (Bedingung Zählpunkte „und“ Abgabemenge)
- Abgrenzung des Anwendungsbereichs, dass die Güter Gas und CO₂ nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie mit einer Strom-Endkundenbelieferung in direktem Zusammenhang stehen, die Stresstests sich also ausschließlich auf jene Preisrisiken beziehen, die unmittelbar der Strom-Lieferantenfunktion zuzuordnen sind.
- Präzisierung für höhere Datenqualität und einheitliche Anwendung durch ergänzende Erläuterungen/Beispiele (insb. zu § 3 Abs. 5 SPS-V, Definition des Variationskoeffizienten, methodische Vorgaben, Referenz-/Marktprodukte)
- Konsolidierung in Komplexität und Szenarien-Anzahl, um Verhältnismäßigkeit zwischen Vergleichbarkeit und administrativem Aufwand weiter zu schärfen.

Konkrete Anmerkungen und Anregungen:

1. Anwendungsbereich

Die „und“ Bedingung in § 3 Abs. 1 Standardprüfszenarien-V interpretieren wir so, dass Lieferanten, die zum Stichtag z.B. 30.000 Zählpunkte beliefern und eine jährliche Abgabemenge von 99 GWh aufweisen, die Standardprüfszenarien nicht anzuwenden haben. – Bitte um Bestätigung.

2. Abgrenzung des Anwendungsbereichs bei integrierten Energieversorgern

§ 47 ElWG stellt in Abs.1 Z1 ausdrücklich auf das Preisrisiko am Strommarkt ab (*„...allfälliger Änderungen des Stromangebots auf Großhandelsebene auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit“*). § 47 Abs.3 ElWG konkretisiert dies eindeutig auf die Lieferantenfunktion und auf die damit verbundenen Beschaffungsgeschäfte (*„Darüber hinaus haben die Lieferanten eine Liquiditätsvorschau vorzulegen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle zur Belieferung von Endkundinnen und Endkunden belegt.“*...). Vor diesem Hintergrund erscheint der in der Verordnung gewählte weite Produktbezug (Strom, Gas, CO₂-Zertifikate) nicht eindeutig mit dem gesetzlich vorgegebenen Prüfungsgegenstand verknüpft.

Ebenso stellt sich die Frage, in welchen konkreten Konstellationen Gas- bzw. CO₂-Preise für die Beurteilung des Stromlieferantenrisikos relevant sein sollen und wie diese Abhängigkeit methodisch zu begründen ist. Nach unserem Verständnis könnten Geschäfte in Gas oder CO₂ jedenfalls nur dann für die Beurteilung des Stromlieferantenrisikos relevant sein, wenn sie für den Stromlieferanten unmittelbar liquiditätswirksam werden können.

Anregung:

Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass sich die Stresstests ausschließlich auf jene Preisrisiken beziehen, die unmittelbar der Lieferantenfunktion zuzuordnen sind. Für integrierte Energieversorger bedeutet dies insbesondere, dass Geschäftsmodelle außerhalb des Lieferantenkontexts (z. B. Eigenerzeugung oder eigenständige Handelsaktivitäten) nicht Teil des Stresstests sein sollten.

3. Produktdefinition und Marktgebiete

In § 3 Abs. 2 und Abs.3 Standardprüfszenarien-V bleibt unklar, auf welche konkreten Marktprodukte und Marktgebiete sich die heranzuziehenden Marktpreise beziehen. Die Anlagen definieren ausschließlich Referenzprodukte für den österreichischen Strommarkt.

Anregung:

Für § 3 Abs. 2 Standardprüfszenarien-V sollte präzisiert werden, dass für den Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten Preise entlang einer arbitragefreien Price-Forward-Curve heranzuziehen sind, wobei sachgerecht Monats-, Quartals- oder Jahres-Settlements verwendet werden können. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie mit Absicherungsgeschäften in anderen Marktgebieten (z. B. DE) umzugehen ist, sofern diese wirtschaftlich die Lieferantenposition absichern. Eine explizite Klarstellung wäre aus Gründen der einheitlichen Anwendung wesentlich.

4. Verwendung von Monatsprodukten und Liquidität des Marktes

Die Verordnung stellt für Strom auf Monatsprodukte ab, die aktuell nur für einen begrenzten Zeitraum (ca. neun Monate) notieren und aufgrund geringer Liquidität kaum handelbar sind. Zudem weisen Frontmonatspreise üblicherweise eine deutlich höhere Volatilität auf als Preise für weiter in der Zukunft liegende Lieferperioden. Dadurch könnte die historische Volatilität bei Verwendung eines einheitlichen Prozentsatzes systematisch überschätzt werden.

Anregung:

Es sollte klargestellt werden, wie mit offenen Positionen jenseits dieses Zeitraums umzugehen ist und ob alternativ stärker gehandelte Quartals- oder Jahresprodukte zulässig sind. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Stresstest auf Preisindikatoren basiert, die keine realistische Marktbewertung widerspiegeln.

5. Umfang und Fokus der Szenarien

Bereits die 13 Standardszenarien mit jeweils drei CO₂-Szenarien führen zu einem erheblichen Prüfaufwand (33 Szenarien). Werden zusätzlich für sämtliche Szenarien Varianten unter Berücksichtigung des Variationskoeffizienten berechnet, ergibt sich eine sehr große Anzahl an zu prüfenden Kombinationen (in Summe bis zu 70 Szenarien).

Es stellt sich die Frage nach der Praktikabilität der vorgesehenen Anzahl an Szenarien, insbesondere da die numerischen Extremszenarien (z. B. Szenarien 1, 5, 9 und 11) bereits die maximalen Belastungen liefern.

Besonders präzisierungsbedürftig erscheint zudem § 3 Abs. 5 Standardprüfszenarien-V hinsichtlich der Verpflichtung zur Berechnung zusätzlicher „Varianten“ der Szenarien. Dort wird als Voraussetzung festgelegt, dass „eine mindestens zehnprozentige Abweichung [...] erwartbar ist“. Der Begriff „erwartbar“ ist jedoch unbestimmt und sollte aus Sicht der Marktteilnehmer durch die E-Control näher definiert werden, um eine objektivierbare und nachvollziehbare Anwendung sicherzustellen. Andernfalls besteht

das Risiko einer ex-post Bewertung durch die Regulierungsbehörde, die von der ursprünglichen Einschätzung des Lieferanten hinsichtlich der Erwartbarkeit abweicht.

Weiters sollte auch der Variationskoeffizient im Kontext der Standardprüfszenarien ausführlicher definiert und seine konkrete Anwendung nachvollziehbar erläutert werden. Insbesondere wäre ein Zahlenbeispiel hilfreich, das darstellt, wie sich die Preisentwicklung über den vorgesehenen Zeitraum von 30 Tagen entwickelt und unter welchen Voraussetzungen die zusätzliche Berechnung einer Variante tatsächlich erforderlich wird.

Anregung:

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob diese Komplexität im Sinne einer zielgerichteten Risikoprüfung tatsächlich erforderlich ist oder ob eine Konsolidierung auf ausgewählte Extremszenarien möglich ist, ohne die regulatorische Zielsetzung und Vergleichbarkeit zu beeinträchtigen. Weiters regen wir an zu prüfen, dass die E-Control die Voraussetzung hinsichtlich der Verpflichtung zur Berechnung zusätzlicher „Varianten“ der Szenarien gem. § 3 Abs. 5 Standardprüfszenarien-V veröffentlicht.

Insgesamt wäre eine ergänzende Erläuterung der Verordnung (insbesondere zu § 3 Abs. 5 Standardprüfszenarien-V, zur Definition des Variationskoeffizienten sowie zur Herleitung und Anwendbarkeit der einzelnen Szenarien) sehr hilfreich, um eine einheitliche, praxisnahe und sachgerechte Umsetzung sicherzustellen.

6. Dynamische Szenarien und Datenverfügbarkeit

Die dynamischen Szenarien gemäß § 3 Abs. 3 Standardprüfszenarien-V erfordern historische Großhandelsdaten über einen Zeitraum von drei Jahren, die teilweise kostenpflichtig von Datenanbietern zu beziehen sind.

Anregung:

Hier stellt sich die Frage, ob die verpflichtende Verwendung kostenpflichtiger Marktdaten sachgerecht ist oder ob alternativ von der Behörde zentrale Referenzdaten bereitgestellt werden könnten, um gleiche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer sicherzustellen.

7. Berücksichtigung von Sicherheiten und Margins

Die Erläuterungen stellen klar, dass auch Auswirkungen auf Sicherheiten, Kautionen und Marginanforderungen einzubeziehen sind. Eine realitätsnahe Abbildung der tatsächlichen Marginlogiken unterschiedlicher Börsen und OTC-Märkte ist jedoch äußerst komplex und intern oft nicht vollständig nachbildbar.

Anregung:

Aus unserer Sicht wird es hier unvermeidbar zu erheblichen Vereinfachungen und Annahmen kommen. Eine explizite Anerkennung vereinfachter, standardisierter Berechnungsansätze in der Verordnung oder in begleitenden Leitlinien würde zur Rechtssicherheit beitragen.

Abschließende Bemerkungen:

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Analyse möchte Oesterreichs noch einmal auf die jüngsten Empfehlungen vom 30.04.2026 zur Umsetzung von Art. 18a Binnenmarkt-Richtlinie erinnern, in denen sich die Europäische Kommission klar für angemessene Anforderungen ausspricht.

Wir möchten auch festzuhalten, dass die in der Standardprüfszenarien-V geforderten Daten aus Lieferantensicht sehr tiefgehende und vertrauliche Geschäftsgeheimnisse beinhalten, die entsprechend sorgsam zu behandeln sind.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass regulatorische Eingriffe wie der Sozialtarif oder mögliche staatliche Krisenmechanismen mit Preisdeckelungen bzw. gestützten Endkundenpreisen die Aussagekraft der Standardprüfszenarien erheblich beeinflussen. Wenn wesentliche Preisbestandteile nicht mehr vollständig marktbasiert wirken, wird auch die Aussagekraft rein marktpreisbasierter Stressszenarien eingeschränkt.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Anregungen einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Schärfung und Praxistauglichkeit der Verordnung leisten, und stehen für Rückfragen und einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin